

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2011

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage	7
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2011	7
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	8
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ der Stadt Esens; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	8
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ der Gemeinde Stedesdorf; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	9
Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung – betr. Änderung der Satzung des Flurbereinigungsverbandes Ostfriesland	9

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Die Norderland Naturwatt GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schweindorf, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG, für die Errichtung und zum Betrieb von 19 Windenergieanlagen in den Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Utparp und Schweindorf in der Samtgemeinde Holtriem. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens soll die Vereinbarung des Vorhabens mit den Belangen der Bundeswehr (u. a. Luftverteidigung und militärische Flugsicherung) sowie den Belangen der privaten Flugsicherung festgestellt werden.

Die Planung umfasst den Neubau von 17 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 und 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4.

Nach positivem Ausgang des Vorbescheidverfahrens wird sich voraussichtlich ein Genehmigungsverfahren anschließen. In diesem Verfahren werden die übrigen zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Belange (z. B. planungsrechtliche Zulässigkeit, Lärmschutz, Schattenwurf, naturschutzrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasserrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen) geprüft. Ferner wird in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeits-Prüfung durchzuführen sein (Anlage 1 zum UVP-Gesetz, lfd. Nr. 1.6.1 – ab 20 Windenergieanlagen; zu berücksichtigen sind die beantragten und die seit 14.03.1999 genehmigten Anlagen, die im Einwirkungsbereich der beantragten Anlagen liegen).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I

S. 2723), und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung. Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlich-rechtlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens (s. o.). In diesem Fall ist auch ein Vorbescheidverfahren, das dem Genehmigungsverfahren vorgeordnet wird, als förmliches Verfahren abzuwickeln.

Das Vorbescheidverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung des Vorbescheides und die beigelegten Unterlagen (Lagepläne und signaturtechnisches Gutachten) liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 08.03.2011 und endet am 07.04.2011. Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schlossstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, und bei der Samtgemeinde Holtriem – Bauamt –, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 08.03.2011 bis zum 21.04.2011 schriftlich, in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) oder mündlich zur Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 05.05.2011, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Holtriem, 1. OG, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das Gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 22. Februar 2011

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Ok-

tober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Verwaltungsrat der KRLO am 13. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 141.000,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 154.500,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 141.000,00 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 154.500,00 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.900.000,00 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.900.000,00 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 80.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.041.000,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.134.500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.760.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 35.000,00 EUR je Trägerkörperschaft festgesetzt.

Wittmund, den 13. Januar 2011

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
(Köring)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO und § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Nds. GVBl. S. 63), in der Zeit vom 07.03. bis 15.03.2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. Februar 2011

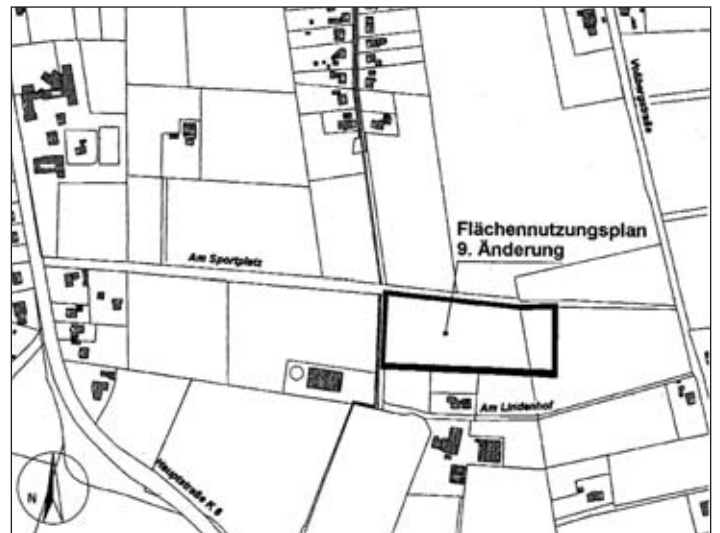
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 06.12.2010 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Biogasanlage“ in Blomberg) durch Verfügung vom 07.02.2011 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 14.02.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens

hier:

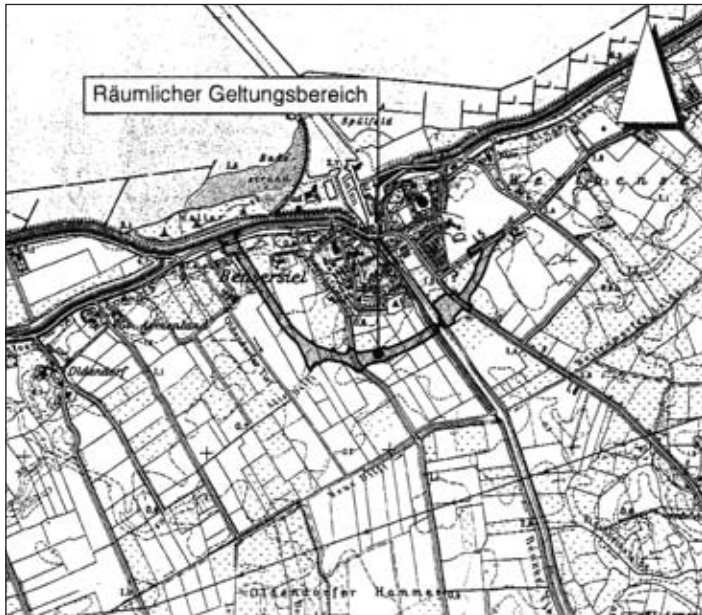
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 2. Februar 2011

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ der Gemeinde Stedesdorf

hier:

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 23. November 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da die beabsichtigte Planung den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, sowie bei der Gemeinde Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, zu den allgemeinen Besuchszeiten, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu sehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN, Regionaldirektion, Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 10. Februar 2011

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Oelrichs

**Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen**
– Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung –
AZ: 61121 / 3 H

Aurich, 16.02.2011

Der § 2 der Satzung des Flurbereinigungsverbandes Ostfriesland vom 22.10.1999 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.07.2010 wie folgt gefasst:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (I) Der Verband dient der Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergemeinschaften.
- (II) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung. Folgende weitere Aufgaben werden von den Teilnehmergemeinschaften auf den Verband übertragen, sofern diese die Übertragung bestimmter Aufgaben nicht ausschließen:
 - a) haushaltsrechtliche Aufgaben wie
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste
 - Planung der Zahlungsfähigkeit
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel
 - Ausübung personalrechtlicher Befugnisse (gem. Zf. 1.4 RFlurbTGH)

- Aufstellung des Entwurfs der Haushaltsrechnung
- Aufbewahrung der Bücher und Belege
- b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte
- c) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- d) Stellung von Vermessungsgehilfen und andere Vermessungsnebenleistungen.

Des Weiteren kann der Verband Vorarbeiten gem. § 26 c FlurbG übernehmen, soweit die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Satzungsänderung ist erteilt worden.

Thomßen